

## ARTICLES

**Nachlassverfahren in Estland**  
**Probate proceedings in Estonia**  
**Procédure successorale en Estonie**  
**Procedura successoria in Estonia**  
**Proceso testamentario en Estonia**

*ANNELI ALEKAND, Notarin in Tallinn (Reval), Estland*

Artikel/Übersetzungen	Seite
Deutsche Originalfassung	1
Translation in English	6
Traduction en français	11
Traduzione in italiano	15
Traducción en español	20

---

### Summary

In Estonia Notaries have competence both to attest wills (and contracts of inheritance) and to issue certificates of inheritance. In the proceedings for the issue of a certificate of inheritance, the Notary finds out whether any testamentary dispositions are in existence by making enquiries of the Wills Register and the applicant. The Notary notifies the heirs and ascertains the assets constituting the estate.

The estate devolves upon the heirs only if and when they accept the inheritance; a reform is, however, being discussed whereby the estate would devolve upon the heirs by operation of law upon the death of the deceased (subject to later disclaimer).

---

### Sommaire

En Estonie, les notaires sont compétents pour l'authentification de testaments (et de pactes successoraux) ainsi que pour la délivrance des certificats d'héritiers. Dans la procédure des certificats d'héritier, le notaire s'informe auprès du registre des testaments et chez le requérant, s'il existe des dispositions pour cause de mort. Il en informe les héritiers et détermine les biens successoraux.

La succession est dévolue aux héritiers au moment de son acceptation par les héritiers; cependant, on est en train de discuter sur des réformes qui visent la dévolution de la succession aux héritiers au moment du décès du défunt en vertu de la loi (sous réserve d'une renonciation postérieure).

---

### Zusammenfassung

In Estland sind die Notare sowohl für die Beurkundung von Testamenten (und Erbverträgen) wie für die Erbscheinserteilung zuständig. Im Erbscheinsverfahren ermittelt der Notar durch Nachfrage beim Testamentsregis-

ter und beim Antragsteller, ob Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind. Er benachrichtigt die Erben und ermittelt die Nachlassgegenstände.

Die Erbschaft fällt erst mit ihrer Annahme an den Erben; allerdings wird über eine Reform diskutiert, nach der die Erbschaft mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetzes den Erben anfallen würde (vorbehaltlich einer späteren Ausschlagung).

---

### Sommario

In Estonia, i notai sono competenti sia per il rogito di testamenti (e contratti successori) sia per il rilascio dei certificati ereditari. Nella procedura concernente i certificati ereditari, il notaio si informa presso il registro dei testamenti e presso il richiedente se esistono disposizioni per causa di morte. Ne informa gli eredi e accerta quale sia la consistenza dell'asse ereditario.

La successione è devoluta agli eredi soltanto se e quando costoro accettino l'eredità; tuttavia, si sta discutendo un progetto di riforma mirante a devolvere automaticamente l'eredità agli eredi al momento del decesso del de cuius (fatta salva una successiva rinunzia).

---

### Resumen

En Estonia los notarios son competentes tanto para la protocolización de los testamentos (y contratos sucesorios) como para las declaraciones de herederos. En el procedimiento de declaración de herederos, el notario, previa consulta al registro general de actos de última voluntad y al solicitante determina si existen disposiciones testamentarias. Éste informa a los herederos y determina los bienes sucesorios.

La herencia pasa a los herederos una vez aceptada por éstos; de todos modos se está debatiendo una reforma según la cual la herencia, al fallecer el testador, pasaría a los herederos en virtud de la ley (a reserva de una posterior renuncia).

## Nachlassverfahren in Estland\*

### 1. Einführende Bemerkungen zum Notariat in Estland

Der estnische Notar ist **Träger eines öffentlichen Amtes**, dem der Staat die Befugnis verliehen hat, auf Antrag der Beteiligten Rechtsgeschäfte oder Tatsachen zu beurkunden und andere Aufgaben auf dem Gebiet der **vorsorgenden Rechtspflege** wahrzunehmen (§ 2 Abs. 1 Notariatsgesetz)<sup>1</sup>. Der Notar ist **unabhängig** und selbständig, er nimmt seine Aufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr. Der Notar ist weder Beamter noch Unternehmer (§ 2 Abs. 3 NotarG).

Als Vorbildung ist ein juristischer Universitätsabschluss erforderlich. Die **Assessorenzeit** beträgt dem Gesetz nach zwei Jahre, kann aber auch länger sein. An Nebentätigkeiten sind dem Notar nur wissenschaftliche und Lehrtätigkeiten erlaubt.

Die **Notargebühren** sind gesetzlich festgelegt<sup>2</sup>. In Nachlassverfahren wird die Gebühr erst mit der Erteilung des Erbscheins fällig. Die Höhe der Gebühr hängt vom Wert des Nachlasses ab und beträgt die Hälfte der Gebühr eines Vertrages mit gleichem Geschäftswert.

### 2. Aufgaben des Notars im Erbrecht

#### 2.1. Zuständigkeit für Testamentsbeurkundung und Nachlassverfahren

Das **estnische Erbgesetz**<sup>3</sup> stammt aus dem Jahre 1997. Damals ersetzte es den Siebten Teil des sowjetischen Zivilgesetzbuches zum Erbrecht. Zuerst als Übergangsregelung gedacht, gilt es doch bis heute fast unverändert fort.

Nach dem **früheren, sowjetischen Recht** war der Notar sowohl mit der Beurkundung von Testamenten wie mit dem Nachlassverfahren betraut. Diese Zuständigkeiten wollte der Gesetzgeber zwar nicht zeitgleich mit Erlass des neuen Erbgesetzes ändern; er erwog aber eine spätere Änderung. Nach den ursprünglichen Planungen sollten die Gerichte ab 1.1.2000 die Zuständigkeit für das Nachlassverfahren und für die Erbscheinserteilung übertragen erhalten. Als Begründung dafür wurde angeführt, dass Nachlasssachen streitanfällig seien und dass es deshalb sinnvoll sei, das Verfahren schon von Anfang an durch ein Gericht abwickeln zu lassen.

Am Ende des Jahres 1999 entschied sich der Gesetzgeber jedoch dafür, das **bisherige System unverändert** zu belassen. Man wollte die Gerichte nicht noch zusätzlich mit einer Aufgabe belasten, mit der die Notare nach allgemeiner Meinung gut zurecht kamen<sup>4</sup>. So müssen sich die Beteiligten nur dann an das Gericht wenden, wenn sie entweder das Testament anfechten wollen oder meinen, dass die Vermögensgegenstände des Nachlasses unrichtig erfasst oder ihr Erbteil unrichtig angegeben ist, und wenn die Beteiligten vor dem Notar keine einvernehmliche Lösung finden können.

### 2.2. Testament und Erbvertrag

Der estnische Notar ist auch für die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen zuständig. Das estnische Erbrecht kennt sowohl das Einzeltestament wie das gemeinschaftliche Ehegattentestament und auch den Erbvertrag.

#### 2.2.1. Eigenhändiges Testament

Das Testament muss nicht unbedingt notariell beurkundet werden, um wirksam zu sein. Der Erblasser kann auch ein "privates" (**privatschriftliches**) Testament errichten (entweder als eigenhändiges oder als Zwei-Zeugen-Testament), das aber **nur sechs Monate gültig** ist (ähnlich einem Nottestament). Ist der Erblasser danach noch am Leben, muss er ein neues Testament errichten, ansonsten tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Außerdem kann der Erblasser sein eigenhändiges Testament einem Notar durch **Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift** in Verwahrung geben; damit erlangt das Testament die Wirkung eines notariell beurkundeten Testaments.

#### 2.2.2. Notariell beurkundetes Testament

Bei der Beurkundung eines Testaments begegnet der Notar denselben Problemen wie auch bei der Beurkundung anderer Willenserklärungen. Zuerst muss er die Geschäftsfähigkeit, d.h. hier die **Testierfähigkeit**, feststellen, danach herausfinden, welche Verfügungen der Erblasser treffen will. Besonders bei gebrechlichen Personen kann es vorkommen, dass die Testierfähigkeit nicht leicht festzustellen ist.

Nach dem **Beurkundungsgesetz** (§§ 4 und 11 BeurkG<sup>5</sup>) darf der Notar nicht beurkunden, wenn dem Beteiligten offensichtlich die Geschäfts- oder Entscheidungsfähigkeit fehlt. Lässt sich die Geschäftsfähigkeit nicht sicher feststellen, hat der Notar nach § 11 Abs. 2 BeurkG einen Zweifelsvermerk in die Urkunde aufzunehmen. Diese Möglichkeit nutzt man allerdings sehr selten, da dies nach allgemeiner Meinung der Urkunde einen Schein der Ungültigkeit gibt. Gerichtsentscheidungen über dieses Thema sind leider nicht zu finden.

Um spätere Unsicherheiten über die Wirksamkeit der Urkunde zu vermeiden, versuchen die Notare, sich mittels eines Gesprächs Gewissheit über die Geschäftsfähigkeit zu schaffen. Falls dies nicht gelingt, erfolgt auch keine Beurkundung.

\* VON ANNELI ALEKAND, Notarin in Tallinn (Reval), Estland.

1 Eine englische Übersetzung des "Notaries Act 2000" findet sich unter: <http://www.legaltext.ee/text/en/X50001K5.htm> (Übersetzung durch das "Estonian Legal Language Centre" <http://www.legaltext.ee/indexen.htm>)

2 englische Übersetzung des "Notary Fees Act 1996" (Notargebührengesetz): <http://www.legaltext.ee/text/en/X90020K1.htm> (Estonian Legal Language Centre).

3 englische Übersetzung des "Law of Succession Act 1996" (Erbgesetz): <http://www.legaltext.ee/text/en/X1001K3.htm> (Estonian Legal Language Centre).

4 URVE LIIN, *Erbrecht* (auf Estnisch), Handbuch, Tallinn 2005, S. 212.

5 englische Übersetzung des "Notarisation Act 2001" (Beurkundungsgesetz): <http://www.legaltext.ee/text/en/X50058K3.htm> (Estonian Legal Language Centre).

Ein **Einfluss Dritter** ist nicht immer ganz auszuschließen; manchmal ist es deswegen unumgänglich, die den Erblasser begleitenden Personen zu bitten, während der Testamentsbeurkundung außerhalb des Beurkundungszimmers zu warten.

Was den Inhalt der Verfügung betrifft, ist der Notar auch deshalb besonders um Klarheit bemüht, weil er möglicherweise das Nachlassverfahren später selbst durchführen muss.

### 2.2.3. Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament

**Erbverträge** schließt man in Estland selten. Offensichtlich wollen die Erblasser möglichst frei in ihren Verfügungen von Todes wegen sein. Anstelle von Erbverträgen bevorzugt man eine Schenkung unter Vorbehalt eines im Grundbuch einzutragenden Wohnrechtes.

**Ehegattentestamente** sind hingegen verbreitet.

### 2.2.4. Testamentsregister

Von jedem beurkundeten oder in Verwahrung genommenen Testament und Erbvertrag muss der Notar das **Testaments- und Nachlassregister** benachrichtigen. Es handelt sich um ein zentrales Register, das organisatorisch zum Gericht erster Instanz in Tallinn (Reval) gehört. In der Anmeldung sind der Name und die Personenkennziffer des Erblassers/der Erblasser, das Datum und die Art der Verfügung von Todes wegen und der beurkundende Notar anzugeben. Der Inhalt der Verfügung darf nicht angegeben werden.

## 2.3. Nachlassverfahren

### 2.3.1. Zuständigkeit

Sowohl bei gewillkürter wie bei gesetzlicher Erbfolge muss ein Erbscheinsantrag beim Notar gestellt werden. Dabei ist gesetzlich festgelegt, welcher Notar für das Nachlassverfahren zuständig ist – anders als für andere notarielle Amtstätigkeiten. Gemäß § 117 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 Erbgesetz ist für das Nachlassverfahren derjenige **Notar zuständig**, in dessen Amtsbezirk der **Erblasser seinen letzten Wohnsitz** hatte.

Bei allen anderen Beurkundungen können die Beteiligten sich hingegen den Notar ihrer Wahl frei aussuchen – ohne Beschränkung auf den Wohnsitz oder den Sitz der Beteiligten oder auf den Lageort des Vertragsgegenstandes.

### 2.3.2. Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft

Im Antrag muss der Antragsteller entweder das Erbe annehmen und die Erteilung eines Erbscheins beantragen oder die Erbschaft ausschlagen. Die **Erbschaftsausschlagung umfasst auch den Pflichtteil**. Der Antrag muss in beiden Fällen notariell beurkundet werden. Der Notar beurkundet aufgrund einer Besprechung mit dem Antragsteller. Dabei wird der potentielle Erbe belehrt, dass er nach der Erbschaftsannahme nicht mehr ausschlagen kann und dass er umgekehrt nach der Ausschlagung nicht mehr annahmen kann. Annahme wie Ausschlagung müssen den ganzen Nachlass betreffen; es ist nicht möglich, nur teilweise auszuschlagen.

Auch ist es **nicht möglich, zugunsten eines anderen auszuschlagen**. Vielmehr treten anstelle des Ausschlagenden diejenigen, die geerbt hätten, falls der Ausschlagende vor dem Erbfall gestorben wäre. Letzteres überrascht die Erben oft, da es nach dem früheren sowjetischen Recht möglich war, zugunsten eines anderen auszuschlagen.

Wünscht zum Beispiel der Sohn des Erblassers, dass sein Erbteil nur seiner Tochter, nicht aber seinem Sohn zufallen soll, so sollte er die Erbschaft erst selbst annehmen und danach die ererbten Gegenstände seiner Tochter weiterschicken. Da es in Estland **keine Erb- und Schenkungssteuer** gibt, bildet dies für die Beteiligten normalerweise keine große finanzielle Belastung.

### 2.3.3. Erbscheinsantrag

Bei Annahme der Erbschaft sind im Antrag alle zur Feststellung der Erbfolge nötigen Angaben festzuhalten. Der Antragsteller muss Angaben machen über die zum Nachlass gehörenden **Vermögensgegenstände** und Verbindlichkeiten, über mögliche **Verfügungen von Todes wegen** und über andere Erben.

Diese Angaben müssen auch **nachgewiesen** werden. Dabei muss der Erbe die Sterbeurkunde dem Notar bereits bei Antragstellung vorlegen, andere Dokumente kann er auch später nachreichen. Bei gesetzlicher Erbfolge sind Personenstandsurkunden zum Nachweis der Verwandtschaft erforderlich, bei gewillkürter Erbfolge genügt ein Hinweis darauf, dass der Erblasser ein Testament verfasst oder einen Erbvertrag geschlossen hat. Für die wesentlichen zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände sind gewöhnlich die Erwerbsverträge (Kauf, Schenkung) oder Erbscheine vorzulegen.

### 2.3.4. Nachfrage beim Testamentsregister

Das Nachlassverfahren beginnt mit dem Erbscheinsantrag oder dem Ausschlagungsantrag. Das Verfahren selbst ist gesetzlich nur ganz knapp geregelt. Die Rolle des Notars in Fällen mit außergewöhnlichen Umständen kann deswegen sehr kompliziert sein. Man kann sagen, dass das Verfahren in vieler Hinsicht auf eingetübter Praxis und dem Ermessen des Notars beruht.

Zunächst unterrichtet der Notar das **Testaments- und Nachlassregister** über den Antrag. Dabei stellt er dem Register zusätzlich zwei Fragen – nämlich ob dort eine Verfügung von Todes wegen registriert ist und ob bereits Erbscheinsanträge von anderen Notaren beurkundet wurden. Falls sich herausstellt, dass bereits ein anderer Notar mit demselben Nachlassverfahren befasst ist, wird auch der neue Antrag an ihn weitergeleitet.

Nach Testamenten und Erbverträgen wird immer nachgefragt, auch wenn die Erben nichts von möglichen Verfügungen von Todes wegen wissen. Das Register benachrichtigt dem Notar davon, bei welchem Notar ein Testament oder Erbvertrag beurkundet wurde, so dass er von diesem Notar eine Abschrift verlangen kann. So wird der letzte Wille auch dann beachtet, wenn die für den Erblasser erstellte Urkundenausfertigung nicht mehr vorhanden ist. Dabei geht auch in Estland die gewillkürte Erbfolge der gesetzlichen vor.

### 2.3.5. Unterrichtung der und Fristsetzung an die übrigen Erben

Als nächster Schritt soll der Notar **alle möglicherweise erbberechtigten Personen** vom Nachlassverfahren **benachrichtigen**. Dafür benutzt er vor allem die Angaben im Erbscheinsantrag. Zusätzlich hat der Notar Zugang zum Bevölkerungsregister, in dem sich Informationen über Verwandte des Erblassers finden können. Die Angaben der Bevölkerungsregister sind allerdings lückenhaft und oft veraltet; denn seit dem Jahre 1992 besteht in Estland keine Meldepflicht mehr.

§ 6 Abs. 3 der Verordnung des Justizministers über das Nachlassverfahren<sup>6</sup> sieht daher vor, dass, falls es keine zuverlässigen Angaben über mögliche Erben gibt, der Notar eine **Anzeige im Amtsblatt** (Staatsanzeiger) über das Nachlassverfahren veröffentlichen kann. In der Praxis erfolgt immer eine Anzeige, obwohl kaum jemand ständig das Amtsblatt verfolgt, das seit 2002 nur im Internet publiziert wird. Es ist aber neben dem lückenhaften Bevölkerungsregister und den Angaben anderer Erben das einzige Mittel des Notars zur Ermittlung der Erben.

Gemäß § 118 des Erbgesetzes haben die Erben grundsätzlich **10 Jahre Zeit, um das Erbe anzunehmen oder auszuschlagen**. Hat aber ein Miterbe bereits einen Erbscheinsantrag bei einem Notar gestellt, so kann der Notar den übrigen Erben eine Frist zur Annahme oder Ausschlagung setzen; diese Frist muss mindestens zwei Monate betragen. Die Erben, deren Person und Adresse dem Notar bekannt sind, werden vom Notar schriftlich über die Frist informiert. Anderen Betroffenen wird die Frist durch eine Anzeige im Amtsblatt bekannt gegeben. Im Regelfall wird eine **Frist von 2-3 Monaten gesetzt**. Erklärt ein Erbe nicht innerhalb der gesetzten Frist die Erbschaftsannahme, so gilt dies als Erbschaftsausschlagung.

### 2.3.6. Konkludente Erbschaftsannahme

Die **Erbschaftsannahme** kann grundsätzlich auch **konkludent** durch Nutzung der zum Nachlass gehörenden Gegenstände erfolgen. Falls aber später eine Eintragung in entsprechende Register nötig ist, muss der Erbe doch einen Erbschein beantragen und dafür die Erbschaftsannahme beweisen. Dazu reichen zum Beispiel im Falle eines Grundstücks Dokumente aus, aus denen ersichtlich ist, dass der Erbe die Grundsteuer oder die Stromrechnungen bezahlt hat; auch erteilen die Kommunalverwaltungen auf Wunsch des Erben Bescheinigungen, dass der Erbe das Haus oder die Wohnung als Wohnsitz genutzt hat. Hier muss der Notar entscheiden, ob er dies als ausreichenden Nachweis der Erbschaftsannahme ansieht.

Nach dem estnischen Recht geht die Erbschaft nicht automatisch und ohne Mitwirkung des Erben auf diesen über. **Erbe wird man erst durch die Annahme der Erbschaft** – sei es durch ausdrückliche Annahme, indem man innerhalb der oben genannten Frist einen Antrag beim Notar stellt, oder durch konkludente Annahme, indem man wenigstens einen zum Nachlass gehörenden Gegenstand zu benutzen anfängt (und das später ggf. auch beweisen kann).

Die konkludente Erbschaftsannahme “durch Benutzung” könnte grundsätzlich gänzlich ohne Notar erfolgen. Doch ist der Erbe bei Fristsetzung durch den Notar gezwungen, doch einen ausdrücklichen Antrag zu stellen; sonst wird der Erbschein für die anderen Erben ausgestellt und der “Nutzer” kann seine Rechte nur gerichtlich durchsetzen.

### 2.3.7. Testamentsauslegung und Nachlassermittlung

Bei gewillkürter Erbfolge gibt es im allgemeinen wenig Probleme, wenn ein notariell beurkundetes Testament vorliegt.

Bei einem **privatschriftlichen Testament** (“privaten” Testament) kann es aber kompliziert werden. Privatschriftliche Testamente sind gewöhnlich **nicht ins Testament- und Nachlassregister eingetragen**; in solchen Fällen muss sich der Notar ganz auf die Angaben der Erben verlassen. Ein privates Testament kann der Erblasser **eigenhändig** ohne Zuziehung von Zeugen oder schriftlich unter Zuziehung von **zwei Zeugen** errichten. In der Praxis werden die Zeugen aufgefordert, beim Notar eine Erklärung abzugeben, dass sie bei der Testamentserrichtung anwesend waren und dass der Erblasser ihrer Meinung nach testierfähig war. Zu möglichen Fälschungen eigenhändiger Testamente ist es für den Notar schwierig, Stellung zu nehmen.

Der Erbschein enthält auch Angaben über die **zum Nachlass gehörenden Gegenstände**. Die Erben sind verpflichtet, Angaben und Dokumente, die den Nachlass betreffen, dem Notar vorzulegen. Bei den meisten Gegenständen stellt der Notar jedoch **Nachforschungen** darüber an, ob die Angaben stimmen, obwohl dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Angaben des Grundbuchs und des Wertpapierregisters genießen öffentlichen Glauben; sie kann der Notar auch elektronisch über Internet abrufen. Die Angaben über Gesellschaftsanteile im Handelsregister sind dagegen nur informatorisch und haben keine rechtliche Bedeutung; deswegen erbittet der Notar eine Bestätigung vom Vorstand der Gesellschaft. Genau so wird hinsichtlich des Eigentums an Fahrzeugen beim Fahrzeugregister und von Bankkonten bei den Banken nachgefragt.

### 2.3.8. Erbschein

Der Notar kann den Erbschein nach § 140 Abs. 2 Erbgesetz erteilen, wenn das Erbrecht und dessen Umfang genügend bewiesen sind. Diese unklare Bestimmung sagt dem Notar grundsätzlich nur, dass der Erbschein erteilt werden kann, wenn es zwischen den (potentiellen) Erben keine Streitigkeiten gibt.

Bei der Erteilung eines Erbscheins muss der Notar auch den **Güterstand der Erblassers** und mögliches eheliches Gesamtgut berücksichtigen. Da die älteren Registerangaben in dieser Hinsicht nicht zuverlässig sind, bedeutet dies oft, dass der Notar den Güterstand anhand von Dokumenten und des Gesetzes feststellen muss. Der faktische Güter-

6 Verordnung des Justizministers vom 25.1.2002 über “Aufgaben des Notars nach dem Erbgesetz”.

stand stimmt aber nicht immer mit dem offiziellen überein – zum Beispiel wenn die Ehegatten schon länger getrennt leben, jedoch ohne sich scheiden zu lassen. In solchen Fällen sind die Erben nicht selten böse überrascht, wenn der Ehegatte seine Rechte am Nachlass geltend macht. Falls kein Ehevertrag vorliegt, sieht das Gesetz nämlich automatisch eine **Errungenschaftsgemeinschaft** vor.

Der Erbschein wirkt **nicht konstitutiv** (d. h. er begründet das Erbrecht nicht), sondern nur deklaratorisch (d. h. er stellt nur fest, was schon auf den Erben übergegangen ist). Der Erbe wird rückwirkend mit dem Tag des Todes des Erblassers zum Eigentümer<sup>7</sup>. Aufgrund des Erbscheins können die nötigen Registereinträge erfolgen, bei Bankkonten zahlt die Bank dem Erben das Geld bei Vorlage des Erbscheins aus.

Da die **Notargebühr** mit der Erteilung und Aushändigung des Erbscheins fällig wird, stellen viele Erben zunächst nur den Antrag auf Erbschaftsannahme, holen den Erbschein aber nicht gleich, sondern erst dann ab, wenn sie ihre Eigentümerstellung (und damit indirekt ihre Erbenstellung) nachweisen müssen, zum Beispiel bei der Veräußerung einer registerpflichtigen Sache.

### 2.3.9. Zuständigkeit des Gerichts

Obwohl das Nachlassverfahren nach dem Gesetz ohne Einschaltung des Gerichts abläuft, gibt es doch viele Fälle, in denen das Gericht eingeschaltet werden muss. Man kann dabei folgende Fallgruppen unterscheiden:

- **Anfechtung** des Testaments oder Erbvertrags oder auch einer Schenkung, wenn diese als ein Vorempfang angesehen wird,
- Feststellung der rechtzeitigen konkludenten **Erbschaftsannahme durch Nutzung**,
- **Streitigkeiten über den Güterstand** des Erblassers,
- Anfechtung der **Versäumung von Annahmefristen**.

Während der Dauer des Gerichtsverfahrens wird das **Nachlassverfahren beim Notar ausgesetzt**, um die Gerichtsentscheidung abzuwarten. Dies kann aber mehrere Jahre dauern.

### 2.3.10. Geplante Reform

Eine geplante Erbrechtsreform in Estland sieht als größte Veränderung vor, dass die Erbschaft ohne Mitwirkung des Erben auf diesen übergeht (**von selbst-Anfall** wie etwa in Deutschland). Ein Antrag an den Notar wäre demgemäß nur dann nötig, wenn jemand die Erbschaft ausschlagen möchte.

Die Befürworter der Reform argumentieren, dass so die Rechte und Interessen der nicht anwesenden Erben besser geschützt werden und dass auch das Nachlassverfahren mit seinen Kosten entfallen könne<sup>8</sup>. Letzteres stimmt jedoch nicht ganz. Denn um den neuen Eigentümer ins Register einzutragen, ist weiterhin ein Erbnachweis nötig.

Für die Notare bedeutet die Reform, dass die mühsame Ermittlung der Erben bei konkludenter Erbschaftsannahme durch Nutzung von Nachlassgegenständen entfielen. Alle Erbberechtigten würden als Erben gelten, solange sie keine Ausschlagung erklärt haben.

Die lückenhafte Datengrundlage der Bevölkerungsregister würde es allerdings böswilligen Erben ermöglichen, andere Miterben gänzlich zu verschweigen, so dass ein Erbschein ohne deren Wissen erteilt werden könnte. Ein passiver Miterbe, der keine Ausschlagung erklärt und sich auch nicht für die Erbschaft interessiert ist, bringt für die anderen Erben dagegen die Gefahr mit sich, dass die Größe der Erbteile für längere Zeit ungewiss bleibt und man so die Nachlassgegenstände auch nicht veräußern kann.

Bis jetzt enthält das Reformgesetz keine Regelungen über das Nachlassverfahren. Es wäre aber aus Sicht der Notare begrüßenswert, wenn der Gesetzgeber auch die Verfahrensregelungen für das notarielle Nachlassverfahren genauer regeln würde.

## 3. Internationales Privatrecht

Mit dem Internationalen Privatrecht hat der Notar dann zu tun, wenn ein Erbe im Nachlassverfahren ein im Ausland verfasstes Testament vorliegt oder wenn im Ausland bereits ein Erbschein erteilt wurde, sich ein Teil des Nachlasses aber in Estland befindet.

### 3.1. Erbstatut nach Erblasserwohnsitz – Rechtswahlmöglichkeit

Nach § 24 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)<sup>9</sup> unterliegt die Erbfolge dem Recht des **letzten Wohnsitzes des Erblassers**.

In einem Testament oder Erbvertrag kann der Erblasser anstelle des Wohnsitzrechts auch das Recht seiner **Staatsangehörigkeit wählen**.

### 3.2. Anerkennung der Ortsform für Verfügungen von Todes wegen

Für die Form des Testaments gilt das **Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961** über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht<sup>10</sup>. Als allgemeine Regel gilt danach, dass ein Testament dann gültig ist, wenn dieses im Staat seiner Errichtung formwirksam ist (**Anerkennung der Ortsform**). Also muss der Notar zuerst abklären, welche Formvorschriften in dem betreffenden Staat gelten. Dabei kann der Notar sich an das Justizministerium oder an das Außenministerium wenden. Gewöhnlich ist dafür auch eine Übersetzung des Testaments nötig.

### 3.3. Zusätzlicher estnischer Erbschein bei ausländischem Erbschein erforderlich

Ein im Ausland erteilter Erbschein betrifft normalerweise nur den im Ausland befindlichen Teil der Erbschaft. Um das Verfahren auch bezüglich von in Estland registrierten Gegenständen durchzuführen, muss der Erbe sich an einen estnischen Notar wenden, der dann anhand des ausländischen Erbscheins einen zusätzlichen estnischen

7 URVE LIIN, Erbrecht (Fn. 4), S. 189.

8 Kurznachricht in der Tageszeitung "Postimees", vom 6.10.2005,

Internet: [http://www.postimees.ee/061005/online\\_uudised/179279.php](http://www.postimees.ee/061005/online_uudised/179279.php)

9 englische Übersetzung des "Private International Law Act 2002": <http://www.legaltext.ee/text/en/X30075.htm> (Estonian Legal Language Centre).

10 [http://www.hcch.net/index\\_en.php?act=conventions.text&cid=40](http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=40)

Erbschein erteilt. Das Verfahren und die Handlungen des Notars sind dabei nicht gesetzlich geregelt; die betroffenen estnischen Register akzeptieren aber nicht immer die ausländischen Dokumente, wenn diese keine genaue Angaben über die Nachlassgegenstände enthalten.

#### **4. Literatur zum Erbrecht Estlands**

##### **4.1. Literatur in westlichen Fremdsprachen**

RAINER HAUSMANN/URVE LIIN, *Grundzüge des neuen estnischen Erbrechts*, Jahrbuch für Ostrecht 2/2000, S. 261 ff.

ULRICH SCHULZE, Estland, in: FERID/FIRSCHING/DÖRNER/HAUSMANN (Hrsg.), *Internationales Erbrecht* (Loseblatt), Stand: 1.1.2008.

REMBERT SÜB (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 2. Aufl. 2008.

##### **4.2. Literatur auf Estnisch**

Über das Erbrecht gibt es zwei Handbücher auf Estnisch:

ERKI SILVET/IVO MAHHOV, *Kuidas pärida ja päranda-da* (Erben und vererben), Tallinn 1997. (Es handelt sich um eine Vorstellung des neuen Gesetzes; die Autoren gehen noch davon aus, dass das Nachlassverfahren auf die Gerichte übertragen wird).

URVE LIIN, *Pärimisõigus* (Erbrecht), Tallinn 2005 (ein Handbuch, das sowohl für den Juristen wie für den Laien bestimmt ist).

Gesetzeskommentare gibt es leider keine.

---